

RS Vwgh 1990/6/12 89/14/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §138 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 434;

Rechtssatz

Die Vernichtung von Beweismitteln kann nicht schon dazu führen, daß zu Gunsten des Abgabepflichtigen jedenfalls mit der bloßen Glaubhaftmachung das Auslangen gefunden werden müßte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140173.X02

Im RIS seit

12.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at